

# **Studienordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen (Meisterschülerstudium)**

(in der Fassung der Änderungsordnung vom 7. April 2016) \*1

Aufgrund von §§ 42, 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900) haben der Fakultätsrat I am 08.05.2009, der Fakultätsrat II am 18.05.2009 und der Fakultätsrat III am 26.05.2009 nach Einholung des Benehmens des Senates am 03.03.2009 die folgende Studienordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig beschlossen. \*1

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## **Inhaltsübersicht:**

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studienvoraussetzungen	2
§ 3	Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums	2
§ 4	Studieninhalte, Studienziele	3
§ 5	Gliederung des Studiums	3
§ 6	Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen	4
§ 7	Tutorien	4
§ 8	Zeitliche Geltung	4
§ 9	In-Kraft-Treten	4

Anlage: Modulordnungen

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt den Aufbau und die Inhalte des Studiums in den künstlerischen Meisterklassen an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.
- (2) Diese Studienordnung gilt für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen
  1. Alte Musik,
  2. Blasinstrumente | Schlagzeug,

3. Chor- und Ensembleleitung,
4. Dirigieren,
5. klassischer Gesang,
6. Jazz/Popularmusik,
7. Kammermusik,
8. Klavier,
9. Klavierkammermusik | Liedgestaltung,
10. Komposition | elektroakustische Musik,
11. Orgel,
12. Streichinstrumente | Harfe,
13. Zeitgenössische Musik,
14. Mendelssohn-Orchesterakademie.

## **§ 2**

### **Studienvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen ist ein abgeschlossenes Diplom- bzw. Masterstudium oder gleichwertige Leistungen in einem entsprechenden Hauptfach.
- (2) Das Studium setzt höchste künstlerische Begabung und erweiterte Anlagen und Fähigkeiten im Berufsfeld des spezifischen Studienganges voraus, die erwarten lassen, dass der Meisterschüler auf Grund weiterer Förderung außergewöhnliche Leistungen erbringen wird. Diese Voraussetzungen werden durch eine Aufnahmeprüfung ermittelt.
- (3) Für das Meisterschülerstudium Alte Musik, Blasinstrumente | Schlagzeug, Dirigieren, Jazz | Popularmusik, Klavier, Klavierkammermusik | Liedgestaltung sowie Streichinstrumente | Harfe gilt eine Probezeit. Näheres regelt die Probezeitordnung der Hochschule für Musik und Theater Leipzig vom 14. Mai 2013 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Im Übrigen gilt für den Zugang zum Studium die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig.

## **§ 3**

### **Studienform, Studienbeginn, Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium in den künstlerischen Meisterklassen kann im Direktstudium (Vollzeitstudium) oder berufsbegleitend als Teilzeitstudium absolviert werden. Das Studium nach § 1 Absatz 2 Nr. 14 kann ausschließlich als Vollzeitstudium absolviert werden. Die Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig in der jeweils geltenden Fassung über das Teilzeitstudium sind anzuwenden.

- (2) Meisterschüler sind an der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig immatrikuliert.
- (3) Die Aufnahme des Studiums ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. In den Studiengang nach § 1 Abs. 2 Nr. 14 erfolgt die Immatrikulation nur zum Wintersemester.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (5) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen wird in den als Anlage zu dieser Studienordnung erlassenen Modulordnungen (nachfolgend: Modulordnung) ausgewiesen. Insgesamt müssen für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen Studienleistungen im Wert von 120 CP erbracht werden.

## **§ 4**

### **Studieninhalte, Studienziele**

- (1) Das Studium in den künstlerischen Meisterklassen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1-13 vertieft die künstlerisch-praktischen und pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnisse. Es dient der Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben sowie der Vorbereitung auf eine solistische Berufstätigkeit und gibt Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen eines Tutoriums weiterzuentwickeln.
- (2) Das Studium in der künstlerischen Meisterklasse nach § 1 Abs. 2 Nr. 14 vertieft die erworbene Qualifizierung und dient der instrumentalen Weiterentwicklung. Durch den Unterricht in den Fächern Kammermusik und Orchesterpraxis, Korrepetition/Orchesterklavier, die Erarbeitung von Probespielstellen und orchesterpraktische Übungen im Gewandhausorchester findet eine intensive praktische Vorbereitung auf die zukünftige Berufstätigkeit in einem Spitzenorchester statt.
- (3) Die spezifischen Ziele und Inhalte sind in den jeweiligen Modulordnungen geregelt.
- (4) Das Studium wird mit dem Meisterklassenexamen abgeschlossen.

## **§ 5**

### **Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. In den Modulordnungen ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele CP auf die einzelnen Module entfallen. Pro Studienjahr sollen 60 CP erworben werden.
- (2) Mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung meldet sich der Meisterschüler für die im jeweiligen Semester beginnenden, von ihm zu belegenden Module an. Mit der Anmeldung zum Modul hat der Meisterschüler dessen Teilnahmevoraussetzungen nachzuweisen. Die Frist nach Satz 2 kann bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls verlängert werden.

## **§ 6**

### **Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen**

- (1) Die Modulordnungen enthalten die für das Studium obligatorischen, wahlobligatorischen und fakultativen Module, deren zeitlichen Umfang (Semesterwochenstunden, Workload), bezogen auf die einzelnen Semester einschließlich der entsprechenden Vermittlungsformen, die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sowie die erforderlichen Studienleistungen und die damit zu erreichenden CP. Der ausgewiesene Studienablauf ist als Empfehlung zu betrachten.
- (2) Die Formen der Lehrveranstaltungen sind in der Regel Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Kurse, Seminare, Übungen und Vorlesungen.

## **§ 7**

### **Tutorien**

- (1) Der Meisterschüler hat nach Maßgabe der jeweiligen Modulordnung die Möglichkeit und nach Ablauf des ersten Studienjahres grundsätzlich die Pflicht, befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien) zu erbringen.
- (2) Die übertragene Tätigkeit muss im dritten und vierten Semester je vier bis fünf Semesterwochenstunden umfassen. Inhalte und Ablauf der Tutorien sind Teil des Studienprogramms. Sie sind so zu gestalten, dass sie zur Vertiefung der künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten der Meisterschüler beitragen.

## **§ 8**

### **Zeitliche Geltung**

- (1) Diese Studienordnung gilt für Meisterschüler, die für das Studium in den Meisterklassen ab In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Hochschule für Musik und Theater Leipzig immatrikuliert werden.
- (2) Meisterschüler, die das Studium in einer Meisterklasse vor dem jeweiligen In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, führen ihr Studium nach der zu Beginn ihres Studiums geltenden Studienordnung weiter.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt für das Studium in den Meisterklassen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 6, 11 und 12 zum Wintersemester 2009/2010 am 01.09.2009 und im Übrigen zum Wintersemester 2010/2011 am 01.09.2010 in Kraft.

Anlage: Modulordnungen

Die am 24. Juni 2009 durch das Rektorat genehmigte Ordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Leipzig, 25. Juni 2009

Der Rektor \*1

\*1 - Änderungsnachweis (nichtamtlich)

Die Studienordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen vom 25. Juni 2009 wurde geändert durch:

1.	1. Änderungsordnung zur Studienordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen vom 03.02.2011
2.	8. Änderungsordnung zur Studienordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen vom 14. November 2013
3.	15. Änderungsordnung zur Studienordnung für das Studium in den künstlerischen Meisterklassen vom 7. April 2016